

Statuten

18.09.2024

Verband Schweizer Boulder- und Kletteranlagen (VSBK)

Association Suisse des Salles d'Escalade (ASSE)

Associazione Svizzera delle Palestre di Arrampicata (ASPA)

Bei Abweichungen oder Unklarheiten: Es gilt die deutsche Fassung.

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen **Verband Schweizer Boulder- und Kletteranlagen (VSBK)**, **Association Suisse des Salles d'Escalade (ASSE)**, **Associazione Svizzera delle Palestre di Arrampicata (ASPA)**, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Sitz des VSBK ist Givisiez.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 **Zweck:**
Der VSBK vereinigt natürliche oder juristische Personen,
 - welche für den Betrieb und den Unterhalt einer Kletteranlage verantwortlich sind oder
 - welche massgebend den Bau von Kletteranlagen und den Klettersport gesamthaft fördern.
- 2 **Aufgaben:**
Informations- und Erfahrungsaustausch in den Bereichen:
 - Bau und Unterhalt von Hallen resp. Kletterwänden;
 - Marketing, Wirtschaftlichkeit, Synergienutzung.
Sicherheit und Ausbildung:
 - Erstellen von «Sicherheitsstandards» (Kurskompatibilität);
 - Abstimmung der Ausbildung unter den Verbandsmitgliedern;
 - Publikation von «Lehrunterlagen»;
 - Mitsprache bei der Ausbildung;
 - juristische Beratung und Klärung rechtlicher Fragen.
Marketing:
 - Durchführung gemeinsamer Aktionen und Projekte, auch mit Partnern;
 - Imagepflege des Klettersportes;
 - Förderung des Breiten- und Leistungssports.



Art. 2a

Ethik

Der VSBK engagiert sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Klettersport. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VSBK anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft kann in folgenden Kategorien erfolgen:

	Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen	Fördermitglieder	Passivmitglieder
Beschreibung	Natürliche oder juristische Personen, welche für den Betrieb und den Unterhalt einer Boulder- oder Kletteranlage verantwortlich sind. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none">- Zugang zur Anlage: Kontrollierter bzw. geregelter Zugang mit Öffnungszeiten oder Benutzerregulierung.- Organisation: Wird von einer Person oder einer Organisation der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.- Wartung/Betreuung: Die Infrastruktur wird koordiniert gewartet bzw. betreut.	Natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen und / oder Organisationen, welche den Bau von Kletteranlagen und den Klettersport gesamthhaft fördern sowie die Anliegen des VSBK ideell und finanziell unterstützen.	Natürliche oder juristische Personen, welche die Anliegen des VSBK ideell unterstützen.
Beispiele	Kletter- und Boulderanlagen	BFU	KLEVER, Kletterschulen etc.
Ehrenkodex	Gilt es einzuhalten	Wird ideell unterstützt	Wird ideell unterstützt
Korrespondenz	Ja	Ja	Ja
Antragsrecht	Ja	Ja	Ja
Einsichtsrecht	Ja	Nein	Nein
AV und Experte möglich	Ja	Ja	Ja

- Aufnahme** 2 Die Aufnahme als Mitglied des VSBK erfolgt durch das vom Vorstand definierte und von der GV angenommene Aufnahmeverfahren. Bei einer Ablehnung der Aufnahme hat der Gesuchsteller ein Rekursrecht an der Generalversammlung.
- Austritt** 3 Der Austritt aus dem VSBK kann jeweils auf Ende Vereinsjahr durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Kündigung muss spätestens am 31. Dezember im Besitz der Geschäftsstelle sein.
- Ausschluss** 4 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem VSBK nicht nachkommen oder den Verbandsinteressen zuwiderhandeln, können mit Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4

Beiträge und Stimmrechte

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag. Die Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen bezahlen zusätzlich eine einmalige Antragsgebühr für die Aufnahme.

Beiträge, Gebühren und Stimmrechte der Mitglieder sind im Beitrags- und Stimmrechtsreglement des VSBK geregelt.

Das Beitrags- und Stimmrechtsreglement wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.

Art. 5

Organe

Die Organe des VSBK sind:

- die Generalversammlung (GV);
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Art. 6

Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des VSBK. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Das Datum der nächsten GV wird direkt an der jeweiligen GV festgelegt.



Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung des VSBK.

Ausserordentliche GV

- 2 Eine ausserordentliche GV kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden. (gesetzliche Vorschrift; Art. 64 Abs. 3 ZGB)

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähig- keit, Abstimm- ungen und Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitgliederstimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben ein Stimmrecht.

Leitung

- 4 Die GV wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.



Geschäfte

- 5 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Genehmigung von Mehrjahresschwerpunkten und Projekten;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - Statutenrevision;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Auflösung des Vereins.

Durchführung

- 6 Die GV kann physisch vor Ort, rein digital oder hybrid erfolgen.

Art. 7

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des VSBK. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

- 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 11 Personen zusammen. Ein Mitglied in der Kategorie «Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen» kann max. zwei Personen im Vorstand stellen. Ein Mitglied in der Kategorie «Förder- oder Passivmitglied» kann max. eine Person im Vorstand stellen.

Der SAC ist mit einem Sitz im Vorstand vertreten.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgabenteilung

- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.



Aufgaben, Kompetenzen

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - Erlass von Reglementen;
 - Auswahl der Geschäftsführung;
 - Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung;
 - Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen;
 - Erstellung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Erarbeiten von Mehrjahresschwerpunkten und Projekten;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ/Funktionsträger zugewiesen sind.

Für die Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben ausserhalb des Budgets, kann der Vorstand zusammen mit der Geschäftsstelle bis 4 Prozent des budgetierten Vereinertrags des laufenden Vereinsjahres aufwenden.

Unterschrift

- 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Beschlüsse

- 6 Der Vorstand regelt seine Beschlussfassung in einem Organisationsreglement. Beschlüsse können auch in Form eines Zirkularbeschlusses erfolgen.

Art. 8

Kontrollstelle Ernennung, Auftrag

- 1 Die GV bestimmt eine/n maximal zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für eine Dauer von zwei Jahren. Diese sind höchstens 2-mal wiederwählbar.

Die Kontrollstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung.

Berichterstattung

- 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.



Art. 9

Haftung

Der VSBK haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 10

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Mitgliederstimmen gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 11

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung des VSBK geht sein Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine Institution, die sich für die Breitensportförderung von Jugendlichen einsetzt.

Art. 12

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 13

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 2007 genehmigt.
Sie treten ab sofort in Kraft.

Verband Schweizer Boulder- und Kletteranlagen (VSBK)
Association Suisse des Salles d'Escalade (ASSE)
Associazione Svizzera delle Palestre di Arrampicata (ASPA)

Datum: 18.09.2024



Änderungshistorie:

Änderungsbeschrieb	Datum GV	Artikel	Alter Text
Text von Artikel 3 unmissverständlicher formuliert.	25.01.2008	3	-
Einführung der Passivmitglieder aufgrund des Beitrittsesuchs von Klever	21.01.2009	3	-
Anzahl der Rechnungsrevisoren verringern	16.01.2013	8.1	<i>Die GV bestimmt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für eine Dauer von zwei Jahren. Diese sind höchstens 2-mal wiederwählbar.</i>
Wiederwahl der Vorstandsmitglieder unbeschränkt ermöglichen.	16.01.2013	7.2	<i>Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist 2-mal möglich.</i>
Änderung des Vereinsjahres vom Kalender Jahr auf 01.07. bis 30.06.	25.09.2013	12	<i>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</i>
Genauere Beschreibung der Mitgliederkategorien mittels Tabelle	21.09.2016	3	-
Änderung Sitz der IG Kletteranlagen: an den Ort der Administrationsstelle	18.09.2019	1	<i>Der Sitz der IG Kletteranlagen befindet sich am Ort des jeweiligen Präsidenten.</i>



Änderungshistorie:

Änderungsbeschrieb	Datum GV	Artikel	Alter Text
Die Aufnahme als Mitglied der IG-Kletteranlagen erfolgt durch das vom Vorstand definierte und von der GV angenommene Aufnahmeverfahren.	15.09.2021	3.2	<i>Die Aufnahme als Mitglied der IG Kletteranlagen erfolgt durch die Anmeldung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung der Aufnahme hat der Gesuchsteller ein Rekursrecht an die Generalversammlung.</i>
Neumitglieder entrichten zudem einen Aufnahmebetrag.	15.09.2021	4	
Der Vorstand hat folgende Aufgaben: - ... - Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen - Wahl eines Aufnahmekomitees - etc.	15.09.2021	7.4	<i>Der Vorstand hat folgende Aufgaben: - ... - Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen sowie Wahl Ihrer Mitglieder - etc.</i>
Bei Abweichungen oder Unklarheiten: Es gilt die deutsche Fassung.	15.09.2021	Im Titelblatt angefügt	
Statutenrevision: - Namensänderung - Mitgliedschaft - Beiträge - Stimmrechte	23.01.2023	div. Artikel	
Statutenrevision: - Sitz des Vereins - Ethik-Artikel - Austritt - Durchführung GV - Aufgaben, Kompetenzen und Beschlüsse Vorstand - Vereinsjahr	18.09.2024	div. Artikel	



